

## **Satzung des „Fördervereines Grundschule Haferbreite“ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Haferbreite“ e. V.

Er ist am 22.06.1998 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registriernummer VR 441 eingetragen worden.

- (2) Er ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stendal.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereines ist die Förderung der Grundschule und des Schulhortes der Grundschule Haferbreite in allen Bereichen.

Der Zweck wird durch die Bereitstellung finanzieller, materieller Mittel und organisatorischer Unterstützung für die Grundschule und den Hort verwirklicht. Weiterhin dient er der Verbesserung des Lernumfeldes für die Schüler, wie z.B. der Gestaltung von Schulgebäude und Schulgelände und der Unterstützung bei Schul- und Hortveranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die in der Satzung des Fördervereins genannten Ämter sind Ehrenämter. Die Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist freiwillig, die daraus erwachsende Geschäftstätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt. Nur die durch Erledigung einzelner Geschäfte erwachsenden baren Auslagen können erstattet werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung sowie die Beitragsordnung anerkennen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Ausscheiden des Kindes bzw. aller Kinder des Vereinsmitglieds aus der Grundschule Haferbreite, soweit nicht ausdrücklich in Textform der Wunsch auf Fortbestand der Mitgliedschaft geäußert wird.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres oder eines Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Textform.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind oder das Ansehen oder das Interesse des Vereines schädigen, aus dem Verein ausschließen. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Sofern das Kind des Vereinsmitgliedes die Grundschule Haferbreite verlässt und keine weiteren Kinder die Schule besuchen, endet die Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Schuljahres, in dem das Kind die Schule verlässt. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20% der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie kann auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar oder durch das Mitglied nicht gewünscht sein, wird die Einladung per Post an die zuletzt bekannte Anschrift zugesandt.
- (4) Der Einladung soll die vorgesehene Tagesordnung beigefügt werden, die jedoch von der Mitgliederversammlung noch geändert oder ergänzt werden kann. Über die nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bereits in der Einladung angegeben waren:
  - a) Auflösung des Vereines
  - b) Änderung der Satzung
  - c) Mitgliedsbeitrag/Beitragsordnung
  - d) Vorstandswahlen oder Wahlen von Rechnungsprüfern.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, lädt der Vorstand unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussgremium des Vereines. Sie kann dem Vorstand auch im Einzelfall Weisungen erteilen. Darüber hinaus obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - c) Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern,
  - d) Erlass einer Beitragsordnung zur Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Auflösung des Vereines.
- (7) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, minderjährige Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereines können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereines bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Zur Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (7) Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. § 8 Abs. (2) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben den Vorstand ferner dahingehend zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Fördervereins gehen alle Gelder als Spende an das JFZ Stendal - Mitte.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.11.2011 außer Kraft.